

Förmliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der §§ 60 und 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 115 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 in der zurzeit geltenden Fassung und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) vom 26. Februar 2004 in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutze der Gewässer im Landkreis Vorpommern-Greifswald für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Uecker-Randow folgende

Allgemeinverfügung

erlassen.

1. Einleitungen von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen, die über keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis/Nutzungsgenehmigung verfügen und die von den Einleitern nicht vorgelegt werden können, sind spätestens bis zum 31.12.2013 einzustellen und sämtliches häusliches Abwasser entweder abflusslos aufzufangen oder einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung gemäß DIN 4261 und landesrechtlichen Vorschriften über allgemein anerkannte Regeln der Technik für Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen zuzuführen.
2. Alte Wasserrechtsgestattungen/Nutzungsgenehmigungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer nach DDR-Wasserrecht werden mit Wirkung zum 31.12.2013 aufgehoben. Ab dem 01.01.2014 ist die Nutzung dieser Anlagen unzulässig und daher verboten. Sollte bis dahin kein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage erfolgt sein oder eine Einleitung aus einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage wasserrechtlich erlaubt sein, ist bis zu diesem Zeitpunkt eine abflusslose Grube zu errichten und zu betreiben. Das darin gesammelte Abwasser ist dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen kostenpflichtig zur Entsorgung zu überlassen. Vorhandene Anlagen können unter Erbringung eines Dichtheitsnachweises, der bis zum 31.12.2013 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises vorzulegen ist, auch als abflusslose Sammelgrube betrieben werden.

Anordnung mit Androhung von Zwangsgeld

Für den Fall, dass

- den Aufforderungen aus Pkt. 1. nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird oder
- den Aufforderungen aus Pkt. 2. nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird,

droht die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 09. Mai 2011 in der zurzeit geltenden Fassung hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von **500,00 Euro** an.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zwangsmittel gemäß § 86 Abs. 2 SOG M-V solange wiederholt und gewechselt werden können, bis der Verwaltungsakt befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist.

Hinweise

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen ist, und der für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser über keine wasserrechtliche Erlaubnis verfügt, ist aufgefordert, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer zu stellen oder einen Dichtheitsnachweis vorzulegen. Hierzu ist eine Anpassung der Kleinkläranlage an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich oder es ist mitzuteilen, dass eine abflusslose Sammelgrube errichtet wird.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. v. § 134 Abs. 1 Nr. 1 LWaG und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zugleich kann die vorsätzliche oder fahrlässige Gewässerverunreinigung i. S. v. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldbuße bestraft werden.

Vorbehalt

Diese Verfügung steht unter dem Vorbehalt, dass auch vor dem 31.12.2013 Einleitungen durch einzelrechtliche Anordnungen der Landrätin als untere Wasserbehörde untersagt bzw. angepasst werden können, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder illegal betrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Demminer Straße 71-74 in 17389 Anklam oder am Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage der Veröffentlichung im Internetportal des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Hilfsweise wird die Verfügung im „Anzeigenkurier“ (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Vorpommern-Greifswald) bekannt gegeben.



Dr. Syrbe
Landrätin